



# Wir in Garmisch-Partenkirchen - Die Bürgerzeitung des Rathauses -

Erscheint alle 4 Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen



## TERMINE

30.09.15	Hauptausschuss (17:00 Uhr)	09.10.15	Bürgersprechstunde Burgrain (14:00 bis 15:30 Uhr)
01.10.15	Bürgersprechstunde (16:00 Uhr)	14.10.15	Marktgemeinderat (19:00 Uhr)
05.10.15	Bauausschuss (18:00 Uhr)	22.10.15	Bürgersprechstunde (16:00 Uhr)
08.10.15	Bürgersprechstunde (16:00 Uhr)	24.10.15	Nächste Ausgabe der Bürgerzeitung
08.10.15	Tourismusausschuss (17:00 Uhr)		

## Der aktuelle Bürgermeisterbrief

**Sehr geehrte Damen und Herren,**  
im Rahmen meines letzten Bürgermeisterbriefes an Sie, hatte ich Ihnen auf Initiative des Finanzausschusses die Möglichkeit aufgezeigt, eine Grünanlage - wie Grünstreifen - möglicherweise im unmittelbaren Umfeld selbst zu pflegen oder zu optimieren. Leider hat sich bis dato noch niemand beim Bauhof gemeldet, so dass ich Ihnen heute nochmals diese Idee zuleite: Insofern Sie daran interessiert sind, sich durch persönlichen oder finanziellen Einsatz zugunsten einer oder mehrerer

Grünflächen an öffentlichen Straßen und Wegen einzubringen, so wenden Sie sich bitte direkt an unseren Bauhofleiter Richard-Kundler, Unterfeldstraße 10 in Garmisch-Partenkirchen. Weiterhin ist es für viele Einwohner selbstverständlich, die Gehwege vor ihrem Haus sauber und verkehrssicher zu halten. Trotzdem gibt es immer wieder Wege vor Grundstücken, die von den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten nicht gereinigt werden. Deshalb wird erneut darauf hingewiesen, dass die Straßenanlieger innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege sauber und von Verkehrsbehinderungen freihalten müssen. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, so besteht die Reinigungspflicht auch für diese Bereiche. Bei Wegen und Straßen ohne ausgebaute Bürgersteige gilt ein Randstreifen der öffentlichen Verkehrsfläche in der Breite von einem Meter als Gehbahn. Abflussrinnen und Gullys müssen ebenso gereinigt und frei gehalten werden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind insbesondere Kiesel- und Sandrückstände aus der Winterstreuung oder Laubreste

aus dem Herbst. Verkehrsbehindernd sind beispielsweise in den Gehweg hineinragende Zweige und Äste von Bäumen auf Privatgrundstücken (Vorgärten) und weit in den Gehweg hineinwachsende Hecken, die zu einer Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer, die zulässigerweise auf den Gehwegen fahren, führen können. Gerade jetzt im Herbst ist ein Heckenschnitt an den Fußwegen dringend notwendig, um für Kinderwagen, Rollstühle oder Gehbehinderte einen ausreichenden Platz freizuhalten. Die Seniorenreferentin des Marktgemeinderates Ursel

Kössel hat mich vor kurzem gebeten, alle Bürgerinnen und Bürger nochmals auf diese wichtige Pflicht hinzuweisen. Als letzten Punkt möchte ich Sie informieren, dass am Mittwoch, 28. Oktober ab 19:00 Uhr im Olympiasaal des Kongresshauses Garmisch-Partenkirchen wieder die jährliche Bürgerversammlung stattfindet. Die Bürgerinnen und Bürger von Garmisch-Partenkirchen werden gebeten, Anfragen, die für den gesamten Ort und den überwiegenden Teil der Bevölkerung von Bedeutung sind, bis spätestens 16. Oktober im Rathaus,

Hauptverwaltung, schriftlich einzureichen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anfragen werden in der Bürgerversammlung beantwortet. Während der Versammlung aufgeworfene Themen werden - soweit möglich - sofort geklärt. Wenn eine sofortige Behandlung nicht möglich ist, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Persönliche Anliegen können in der Bürgerversammlung nicht berücksichtigt werden. Zudem möchten wir im Rahmen der Bürgerversammlung über aktuelle Themen aus dem Ort berichten. In diesem Jahr sind die Sanierung des Kon-

gresshauses, das Radwegkonzept und die Tempo-30-Zonen vorgesehen. Alle Bürgerinnen und Bürger von Garmisch-Partenkirchen sind recht herzlich eingeladen. Schon jetzt bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung zu Gunsten des gesamten Ortes.

Sigrid Meierhofer

Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

## Neues von eGAP

### Größte e-Rallye (eRUDA) kommt nach Garmisch-Partenkirchen

Die eRUDA („elektrisch Rund Um Den Ammersee“) macht dieses Jahr Halt in Garmisch-Partenkirchen. Am Samstag, den 3. Oktober 2015 ist von 14 bis 16 Uhr auf dem Richard-Strauß-Platz eine kleine Ausstellung und Begrüßung der Fahrer geplant. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter

www.eruda.de oder auf www.e-gap.de-



## Fundsachenversteigerung

Am Freitag, 9. Oktober, werden ab 13:30 Uhr im Bauhof, Unterfeldstraße 10, Fundsachen, darunter auch Fahrräder, öffentlich gegen Barzahlung versteigert. Interess-

enten haben die Möglichkeit, die zum Aufruf gelangenden Fahrräder am Versteigerungstag zwischen 10:30 und 11:30 Uhr im Bauhof zu besichtigen.

## Neues von eGAP

### Die fünfte e-Carsharing-Station in Garmisch-Partenkirchen wurde am Mittwoch, den 26. August 2015, an der Kreissparkasse eröffnet.

Zu den vier bereits bestehenden e-Carsharing-Stationen kommt die Station an der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen hinzu. Für e-Carsharing-Kunden und für alle, die es werden wollen, besteht die Möglichkeit sich einen Citroen C-Zero an der e-Carsharing-Station zu mieten. Die Kreissparkasse besitzt bereits einen e-Smart in ihrer Fahrzeugflotte. Mit dem Citroen C-Zero besteht eine weitere Möglichkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstfahrten ohne Lärm und Umweltbelastung erledigen zu können. Die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen setzt schon länger auf umwelt-

freundliche und innovative Mobilitätsformen. Am Kundenparkplatz der Kreissparkasse in der Bahnhofstraße können sowohl e-Bikes als auch e-Autos aufgeladen werden. Großer Pluspunkt hierbei sind die Photovoltaikanlagen der Kreissparkasse, welche die Sonneneinstrahlungen zu elektrischer Energie umwandeln und diese für den Ladevorgang zur Verfügung stellen. Corporate Carsharing-Modelle, wie die Station an der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen, sind bei immer mehr Unternehmen auf Erfolgskurs und durch die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen durch mehre-

re Mitarbeiter ein Modell der Zukunft. Nicht nur der Vorteil der Kostenreduzierung für beteiligte Unternehmen spielt in Corporate Carsharing-Modellen eine Rolle, sondern führt auch zu einer höheren Auslastung der Flotte und mehr Flexibilität in der Fuhrparkplanung. Mitarbeiter, die bisher noch keinen Dienstwagenanspruch haben, profitieren von der Verbesserung ihrer Mobilität und sparen gleichzeitig für Unternehmen als Ersatz für Taxifahrten oder Mietwagen Kosten ein. Insbesondere für Kurzstrecken in und um Garmisch-Partenkirchen ist dieses Carsharing-System interessant.

Desweiteren können auch Bürger die e-Fahrzeuge an der Station der Kreissparkasse ausleihen und ihren Mobilitätsbedarf abdecken. Von der optimierten

Nutzung und Steuerung, der ansonsten stehenden Firmenfahrzeuge, profitieren sowohl Bürger als auch die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen selbst.



# Amtsblatt für den Markt Garmisch-Partenkirchen Nr. 10/2015 – Samstag, 26. 09. 2015

## Markt Garmisch-Partenkirchen -Gemeindebauamt-

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 10.09.2015 den Bauantrag (BpL.Nr. 2015/158) der Firma PrivaCo GmbH zur Errichtung einer Schleppgaube auf der Westseite sowie zur Änderung der Nord- und Südassade im Bereich des Dachgeschosses, Anwesen Zirkelkopfstraße 7, Grundstück Fl.Nr. 1510/1 Gemarkung Partenkirchen, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 10.09.2015 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, zu den allgemeinen Öffnungszeiten Montag-Freitag von 08:00 Uhr-13:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr-17:00 Uhr im Zimmer 2.19 oder 2.21 sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
-Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu

entrichten.  
Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.  
Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.  
Postfachadressen:  
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, 10.09.2015  
Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

## Bekanntmachung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

### Wasserrecht

erteilt und gilt vom 15. November 00:00 Uhr bis 28. bzw. 29. 2., 24:00 Uhr.

- Folgende Maßnahmen sind geplant:  
a) Verlängerung der vorhandenen Schneileitung, welche derzeit oberhalb der Bergstation des Kreuzwankl-Ski-Expreses beim Schneischacht 421 endet, bis zur Bergstation des Kandahar-Expreses (Schneischacht 429).  
b) Verlängerung der vorhandenen Schneileitung vom Beginn des mittleren Skiweges beim Schneischacht 442 über den Skiweg Kreuzjoch-Hexenkessel bis zur Bergstation des Kandahar-Expreses und Herstellung eines Ringschlusses mit der geplanten Schneileitung - siehe a).  
c) Errichtung von insgesamt 15 zu-

sätzlichen Schneischächten. Diese sind in Unterflurausführung vorgesehen, welche bei Bedarf mit Propeller-Schneerzeugern bestückt werden.  
d) Die Beschneigungsfläche beträgt ca. 3,7 ha.  
e) Änderungen an der bestehenden Wasserbereitstellung (Speicherteiche, Wasserentnahmen) sind nicht beabsichtigt.  
Der Bescheid enthält die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da die in Art. 35 Abs. 4 BayWG genannten Schwellenwerte bzw. genannten Voraussetzungen nicht überschritten wurden bzw. nicht erfüllt sind.  
Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des Planes

sind im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. 2.36, vom 28.09.2015 bis 12.10.2015 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.  
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Diese Bekanntmachung, der Bescheid und die ausgelegten Unterlagen, können auch auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen, unter www.gapa.de/bürger-service eingesehen werden.

Garmisch-Partenkirchen, 15.09.2015  
Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

## Markt Garmisch-Partenkirchen -Gemeindebauamt-

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Donnerstag von 14:00 Uhr-17:00 Uhr im Zimmer 2.19 oder 2.21 sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die

übrigen Beteiligten beigelegt werden.

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
-Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
-Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80

Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeanntem Verwaltungsgericht gestellt werden. Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:  
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München Garmisch-Partenkirchen, 31.08.2015  
Dr. Sigrid Meierhofer  
1. Bürgermeisterin

## Markt Garmisch-Partenkirchen Steueramt

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von: Herrn Konrad Schweiger früher wohnhaft in: Elias-Holl-Str. 16, 86836 Obermeitingen ist unbekannt.  
Der Fremdenverkehrsbeitrags-Bescheid vom 14.9.2015 kann daher nicht zugestellt werden. Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Bescheid beim Markt Garmisch-Partenkirchen,

Steueramt, Zimmer Nr. 1.36 auf liegt und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden kann.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz und § 122 Abs. 5 Abgabenordnung in Verbindung mit

Art.13 Abs.1 Ziffer 3 Buchst. b) Bayerisches Kommunalabgabengesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Garmisch-Parten., 18.09.2015  
Paul Dengg  
Leiter Steueramt und Gemeindekasse

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.buergerservice.gapa.de](http://www.buergerservice.gapa.de) und informieren Sie sich topaktuell im Bürgerservice über die Neuigkeiten aus dem Rathaus

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Markt Garmisch-Partenkirchen  
vertreten durch  
1. Bürgermeisterin

Dr. Sigrid Meierhofer  
Rathausplatz 1  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Redaktion: Florian Nöbauer

Tel. 088 21/910-3239  
Fax 088 21/910-3000  
e-mail: [presse@gapa.de](mailto:presse@gapa.de)

Auflage: 30 360  
Druck: Kreisboten Verlag